

„Transportieren“: Auf dem Weg zum Schießstand, Büchsenmacher oder bei längeren Reisen müssen Waffen verschlossen transportiert werden.

Neues Waffenrecht

So sind Sie auf der sicheren Seite

Verschiedene Anfragen aus dem Leserkreis geben WILD UND HUND Anlass, auf nachfolgende Punkte des neuen Waffenrechts noch etwas ausführlicher einzugehen. Denn das Führen und Transportieren der Waffe in der Öffentlichkeit ist voller Risiken und daher für jeden Jäger von ganz besonderer Bedeutung.

Mark G. v. Pückler

1. Führen von Schusswaffen

Rechtsgrundlage für das Führen von Waffen durch Jäger ist § 13 Abs. 6 WaffG. Danach dürfen Jäger ihre Schusswaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier sowie zum Jagd- und Forstschutz führen und mit ihnen schießen. Aus dem uneingeschränkten Wort „führen“ folgt zwangsläufig, dass die Waffen bei diesen Betätigungen schussbereit (geladen) und zugriffsbereit sein dürfen. Das ist eindeutig und gilt für Lang- und Kurzwaffen.

Bei Tätigkeiten „im Zusammenhang“ mit befugter Jagdausübung, dem Jagdschutz sowie den übrigen vorgenann-

ten Betätigungen, dazu gehören insbesondere Fahrten zum Jagdbezirk und zurück einschließlich kleinerer Umwege und Unterbrechungen sowie das Schüsseltreiben, dürfen Lang- und Kurzwaffen ausdrücklich nur „nicht schussbereit“ geführt werden.

Sie dürfen also auch hier zugriffsbereit sein, müssen aber immer vollständig entladen sein. Weder im Patronenlager noch im eingefügten Magazin oder in der Trommel darf sich eine Patrone befinden. Unterladen sowie geladen und entspannt oder gesichert reichen keinesfalls aus, das von der Waffe getrennte Magazin darf gefüllt mitgenommen werden.

Über die Entfernung zum Revier und die Dauer der Fahrt macht das Gesetz keine Angaben, so dass man durchaus die

Ansicht vertreten kann, hierbei gebe es keine Einschränkungen. Sicher ist das aber nicht. Denn aus dem Zweck der Vorschrift, nämlich die häufigen Fahrten des Jägers zum (nahe gelegenen) Jagdbezirk zu erleichtern, ferner aus dem Ausnahmecharakter der Vorschrift (Ausnahmevorschriften sind regelmäßig eng auszulegen, vor allem wenn es um eine Ausnahme von der Waffenscheinpflicht geht) sowie insbesondere aus dem Erfordernis, dass die Fahrt „im Zusammenhang“ mit der Jagdausübung, dem Jagdschutz usw. stehen muss und dieser mit zunehmender Entfernung immer lockerer wird, kann die Rechtsprechung ebenso gut zu dem Ergebnis gelangen, dass weite Fahrten nicht mehr unter diese Privilegierung fallen.

Wer also eine größere Fahrt zur Jagd antritt, zum Beispiel weiter als 100 Kilometer oder länger als zwei Stunden, sollte seine Waffen vorsorglich „transportieren“ (entladen und in einem verschlossenen Behältnis, siehe unten), um sich nicht unnötigen Risiken auszusetzen. Das gilt um so mehr, wenn die Fahrt unterwegs mehr als nur geringfügig unterbrochen wird, weil dann der Zusammenhang mit der Jagdausübung usw. auf jeden Fall fehlt. Denn nicht die Fahrt als solche wird vom Gesetz privilegiert, sondern der Zusammenhang mit der Jagdausübung. Das erfordert mehr als nur durch die Jagd veranlasst!

Ergebnis: Die Waffe wird erst bei tatsächlichem Beginn der Jagdausübung, des Jagd- und Forstschutzes, des Ein-

und Anschießens oder der Hundeausbildung im Revier geladen.

Auf Fahrten zum nahe gelegenen Revier sowie beim Schüsseltreiben gilt: vollständig entladen und zugriffsbereit; auf Fahrten zum fernen Revier: vollständig entladen und nicht zugriffsbereit.

2. Fahrten innerhalb des Revieres

Richtig problematisch wird es, wenn der Jäger das Revier erreicht hat; denn jetzt stellt sich die Frage, ob er seine Waffen auf der Fahrt innerhalb seines Revieres geladen und entspannt/gesichert oder wenigstens unterladen mitführen darf, zum Beispiel auf den Straßen durch das Revier sowie auf Feld- und Waldwegen. Das hängt davon ab, ob eine solche Fahrt bereits den Beginn der Jagdausübung oder des Jagdschutzes darstellt oder diese erst vorbereitet.

Jagdausübung bedeutet das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG), der Jagdschutz umfasst den Schutz des Wildes vor Gefahren aller Art.

Beim Befahren von Wald- und Feldwegen kann man mit überzeugenden Gründen davon ausgehen, dass der Jäger sowohl nach erlegbarem als auch nach krankem und verletztem Wild Ausschau hält (und halten darf), er es also bereits „aufsucht“ und als Jagdschutzberechtigter außerdem kontrollierenden Jagdschutz ausübt. Denn auf Feld- und Waldwegen muss man praktisch auf keinen Verkehr und keine Verkehrszeichen achten (obwohl die Straßenverkehrsordnung teilweise auch hier gilt), man kann beliebig langsam „pirschen-fahren“ und jederzeit ohne Gefährdung anderer anhalten

und das Fahrzeug verlassen, um das gesuchte Wild anzupirschen und zu erlegen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass jeder Jäger, auch der Jagdgast, nach § 22a Abs. 1 BJagdG verpflichtet ist, schwerkrankes und verletztes Wild (zum Beispiel infolge eines Wildunfalles) unverzüglich zu erlegen, es sei denn, dass es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen. Folglich liegt in diesen Fahrten bereits ein Aufsuchen von Wild und damit der Beginn der Jagdausübung und des Jagdschutzes vor, so dass mehr dafür spricht, dass das Mitführen der geladenen Waffe (unter-

Fahrt wird man daher kaum begründen können. In diesen Fällen sollte man daher erst einmal die kommende Rechtsprechung abwarten, um sich vor Schaden zu bewahren; denn das Oberlandesgericht Stuttgart hat bereits mit Urteil vom 24.7.2007 – 4 Ss 185/07 – entschieden, dass eine Fahrt auf öffentlichen Straßen innerhalb des Revieres noch keine Jagdausübung darstellt und daher die Mitnahme einer unterladenen Schusswaffe als unerlaubtes Führen (Straftat) einzustufen ist.

Letztlich kann das aber alles dahinstehen. Denn selbst wenn alle Fahrten innerhalb des Revieres, ob auf Straßen,

Wird hiergegen verstoßen, liegt ein „unvorsichtiger Umgang“ mit der Waffe vor, der jedenfalls in schweren und wiederholten Fällen auch ohne Verurteilung über § 5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG zur Unzuverlässigkeit führen kann (Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Beschluss vom 19.5.2006 – 8 ME 50/06 -).

Das Suchen nach Wild während der Fahrt auf Straßen könnte als potentielle Gefährdung von Verkehrsteilnehmern bewertet werden, so dass mit einem schweren Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften gerechnet werden muss. Das gilt für alle Jäger, für Jagdausübungsbe-



Zugriffsbereit führen: nur im direkten Zusammenhang mit der Jagd. Aber Achtung: die UVV verlangen, dass die Waffe ungeladen ist. Näheres dazu im Text.

laden, entspannt oder gesichert) auf Feld- und Waldwegen im Revier waffenrechtlich erlaubt ist. Früher bediente man sich hierbei einer Kutsche, heute eines Kraftfahrzeugs. Die Zeit ist weitergegangen.

Anders ist es beim Befahren von Straßen im Revier, weil hier der Fahrer seine volle Konzentration dem Straßenverkehr und seinen Regeln zu widmen hat. Ein Suchen nach Wild während der

Wald- oder Feldwegen, waffenrechtlich erlaubt wären und damit eine Bestrafung wegen illegalen Führens einer Schusswaffe ausscheiden würde, so läge doch immer (!) ein Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften vor. Denn diese verlangen in § 3 Abs. 3, dass beim Besteigen von Fahrzeugen und während der Fahrt alle Schusswaffen vollständig zu entladen sind.

rechtigte, Jagdaufseher und Jagdgäste.

Ergebnis: Im Auto immer vollständig entladen, auch auf Straßen, Wald- und Feldwegen im Revier, als Fahrer und Beifahrer!

3. Transportieren von Schusswaffen

Auf Fahrten, die nicht zur Jagd führen, dürfen Schusswaffen nur „transportiert“ werden, das heißt sie müssen nicht nur vollständig entla-

Tipp:**Messer nicht vergessen!**

Das Führen von Einhandmessern und feststehenden Messern mit mehr als 12 Zentimetern Klingenlänge ist im Zusammenhang mit der Jagd (auch zur Brauchtumpflege, Berufsausübung etc.) nach dem neuen Waffenrecht weiterhin erlaubt. Viele Jäger haben ihr Abfangmesser oder den Nicker gern im Seitenfach der Autotür. Wer nicht im direkten Zusammenhang mit der Jagd



unterwegs ist, muss dran denken und das Messer verschlossen transportieren, zum Beispiel im abgeschlossenen Handschuhfach!

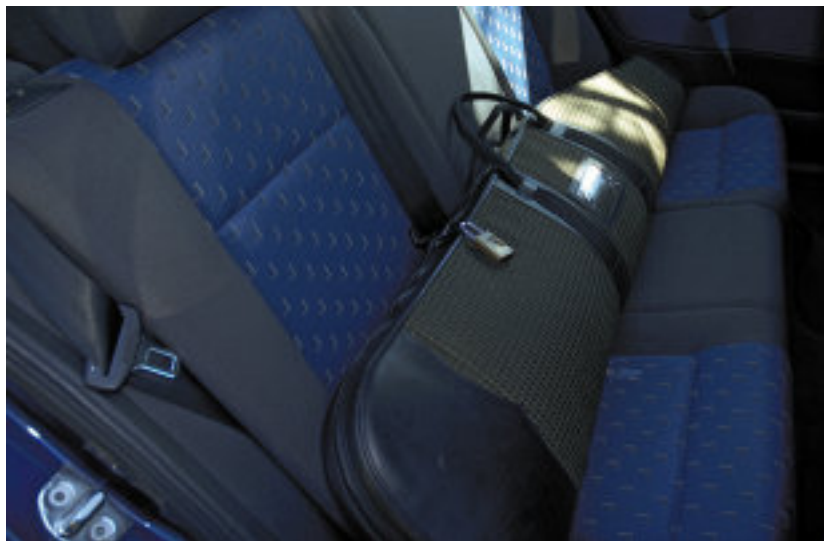
den, sondern zusätzlich auch „nicht zugriffsbereit“ sein (§ 12 Abs. 3 WaffG). Außerdem muss der Transport immer vom Bedürfnis der Jagd gedeckt sein. Das ist gegeben bei Fahrten zum Schießstand, Büchsenmacher und Jagdfreund, nicht aber zum Geburtstag eines Freundes.

Wann eine Waffe nicht zugriffsbereit ist, ist jetzt ausdrücklich im Gesetz definiert, und zwar so: „Im Sinne des Waffengesetzes ist eine Schusswaffe nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.“

Das bedeutet, dass das Behältnis abgeschlossen sein muss, ein Futteral mit nur zugezogenem Reißverschluss reicht nicht aus. Dafür spricht außer dem Wort verschlossen auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Denn in den Entwürfen war bis kurz vor der Verabschiedung nur von einem „ge“-schlossenen Behältnis die Rede, erst zuletzt hat der Bundesrat das verschärfend in „ver“-schlossen geändert. Ein verschlossenes Behältnis ist zum Beispiel ein abgeschlossenes Futteral oder

Handschuhfach (für die Kurzwaffe) sowie ein abgeschlossener Waffenkoffer oder ein

**Verschlossen:
ein kleines
Schlösschen am
Zweiwegereiß-
verschluss des
Waffenfutterals
reicht zum
Beispiel aus.
Der Handel
bietet
inzwischen
verschiedene
ähnliche
Lösungen an.**



FOTOS: ARNDT BÜNTING

Kofferraum, in den man vom Innenraum aus nicht hineingreifen kann (also nicht bei Kombis und Geländewagen).

Ob auch andere Arten der Mitnahme dem Begriff nicht zugriffsbereit entsprechen, wenn die Waffe „nicht unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann“ (zum Beispiel zerlegt im nicht verschlossenen Futteral), ist rechtlich fraglich und ge-richtlich noch ungeklärt.

Dafür spricht, dass nach dem Gesetz eine Waffe zugriffsbereit ist, wenn sie „unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann“. Daraus kann man umgekehrt folgern, dass sie nicht zugriffsbereit ist, wenn das nicht der Fall ist, zum Beispiel weil sie zerlegt im Futteral liegt. Das entspricht der Begründung des Bundestags (Drucksache 16/7717, S. 59), in der es heißt:

„Aus der neuen Fassung der Definition des Begriffs „zugriffsbereit“ ergibt sich damit, dass eine Waffe in einem verschlossenen Behältnis stets und in einem lediglich geschlossenen Behältnis nur dann als nicht zugriffsbereit anzusehen ist, wenn sie nicht unmittelbar, also mit wenigen schnellen Handgrif-

Gesetzen auf die Begründung des Gesetzgebers zurückzugreifen, um zu wissen, was er mit seiner Regelung erreichen wollte; jedoch gibt es hier im Gesetz selbst kaum einen Ansatz für eine erweiternde Auslegung, so sinnvoll das auch wäre, weil das verschlossene Behältnis nicht lediglich beispielhaft genannt wird und eine Auslegung grundsätzlich am eindeutigen Wortsinn des Gesetzestextes endet. Die Gerichte sind allein dem Gesetz verpflichtet.

Es ist nicht möglich, aus unklaren Gesetzen klare Direktiven zu geben. Deshalb sollte man die neuen Bestimmungen sicherheitshalber erst einmal etwas zurückhaltend interpretieren, um keine Risiken einzugehen.

fen, in Anschlag gebracht werden kann (zum Beispiel weil sie sich während der Fahrt im Kofferraum eines Fahrzeugs befindet).“

Dagegen kann man aber einwenden, dass diese Formulierung leider nicht in den Gesetzestext eingegangen ist; denn dort steht – klipp und klar – dass die Waffe in einem verschlossenen Behältnis mitzuführen ist. Es ist zwar üblich, bei der Auslegung von

Ergebnis: Auf Fahrten zum Schießstand, Büchsenmacher und Jagdfreund sind Lang- und Kurzwaffen vollständig entladen in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren, bis die Rechtsprechung Klarheit geschaffen hat. Auf sonstigen Fahrten, die nicht vom Bedürfnis der Jagd gedeckt sind, bleibt die Waffe zu Hause (siehe auch WuH 8/2008, S. 104). ♦

WILD UND HUND-Ratgeber für Jäger

Erlaubter und verbotener Umgang mit der Waffe

	Sichere Verwahrung	Führen und Transportieren	Schießen
Zu Hause	<p>Alle Waffen sind entladen in einem Waffenschrank / Sicherheitsbehältnis aufzubewahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Langwaffen mindestens in Sicherheitsstufe A, - Kurzwaffen mindestens in Sicherheitsstufe B. - Munition grundsätzlich getrennt von den Waffen, zum Beispiel im Stahlblech-Innenfach. <p>A-Schrank: 10 Langwaffen, keine Kurzwaffen, Munition im Stahlblech-Innenfach; A-Schrank mit B-Innenfach: 10 Langwaffen, 5 Kurzwaffen und Munition im B-Innenfach; B-Schrank unter 200 kg: Langwaffen ohne Begrenzung, 5 Kurzwaffen, Munition im Innenfach; B-Schrank über 200 kg: Wie vor, aber 10 Kurzwaffen. 0-Schrank oder darüber: Langwaffen ohne Begrenzung, 10 Kurzwaffen, Munition nicht getrennt von den Waffen.</p> <p>§ 36 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG § 13 AWaffV</p>	<p>In eigener Wohnung: Zugriffsbereites Tragen der Waffe in den Händen/ am Körper des Berechtigten erlaubt, aber aus Sicherheitsgründen nur entladen (wegen UVV). Nichtberechtigte (auch Familienmitglieder) dürfen keinesfalls die Möglichkeit des alleinigen Zugriffs auf Waffen und Munition sowie den Schlüssel zum Waffenschrank haben, sondern nur im Beisein des Berechtigten unter dessen strikter und permanenter Aufsicht. In fremder Wohnung: Nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers und nur im Rahmen des Bedürfnisses Jagd oder im Zusammenhang damit. Nach UVV darf die Waffe zu Hause grundsätzlich nicht geladen werden, sondern erst im Revier bei Beginn der Jagdausübung, des Jagdschutzes usw.</p> <p>Folge aus § 1 Abs. 3 u. 4 WaffG, Anhang 1, Abschnitt 2 Nr.4 § 12 Abs. 3 Nr. 1 WaffG § 3 Abs. 1 VSG 4.4</p>	<p>Schießen grundsätzlich verboten, außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Notwehr, Nothilfe und Notstand, falls unerlässlich, zum Beispiel bei Überfall, tollwutverdächtiger Fuchs bedroht Personen; - als Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung; - mit Schusswaffen bis zu 7,5 Joule (zum Beispiel Luftgewehr), sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können, - mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann. Ansonsten nur mit behördlicher Schießeralaubnis. <p>§ 10 Abs. 5 WaffG § 12 Abs. 4 Nr. 1 WaffG, § 32 Strafgesetzbuch</p>
Unterwegs	<p>Grundsätzlich Mitnahme der Waffen und Munition ständig im eigenen Aufsichtsbereich, so dass fremder Zugriff ausgeschlossen ist. Immer vollständig entladen. Ein Zurücklassen der Waffe und Munition im verschlossenen Auto ist in der Regel keine sichere Verwahrung. Daher Mitnahme „unter angemessener Aufsicht“ im eigenen Überwachungsbereich. Ist das nicht möglich, Vornahme „sonstiger erforderlicher Vorkehrungen“ gegen ein Abhandenkommen (zum Beispiel Verwahren in Transportbehältnis, Entfernung eines wesentlichen Teiles und/oder Anbringung einer Abzugsverriegelung). Geplant: Bei nur kurzfristigem Verlassen des Fahrzeugs (zum Beispiel Essen, Tanken, Einkaufen, Schlüsselstreifen) genügt es, dass die Waffe und Munition im Fahrzeug so verschlossen werden, dass „keine Rückschlüsse auf die Art des Inhalts“ erkennbar sind. Im Hotel soll es bei einem nur kurzfristigen Verlassen des Zimmers ausreichen, dass Waffen und Munition in einem Transportbehältnis oder in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden.</p> <p>§ 36 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG § 13 Abs. 11 AWaffV Nr. 36.2 Entwurf WaffVwV</p>	<p>Jagdfahrten: Führen der Waffe erlaubt auf Fahrten von und zur Jagd einschließlich kleinerer Umwege und Unterbrechungen sowie auf dem Schüsseltreiben. Die Waffe darf zugriffsbereit sein, sie muss aber immer vollständig entladen sein, auch das Magazin/die Trommel. Das gilt auch für die Kurzwaffen. Wird das Magazin entfernt, dürfen die Patronen darin bleiben. Auf weiteren Fahrten (zum Beispiel über 100 km oder über 2 Stunden), größeren Umwegen oder Unterbrechungen sowie auf allen Nicht-Jagdfahrten (zum Schießstand, Büchsenmacher) muss die Waffe „transportiert“ werden, d.h. vollständig entladen und nicht zugriffsbereit, zum Beispiel in einem abgeschlossenen Futteral, Waffenkoffer, sonstigen Behältnis oder Kofferraum, in den man vom Innenraum aus nicht hineingreifen kann (also grundsätzlich nicht auf der nicht abgetrennten Ladefläche eines Kombis oder Geländewagens). Im Zweifel transportieren! Verboten: Mitnahme der Waffe zu Anlässen, die nicht vom Bedürfnis Jagd gedeckt sind oder damit nicht in Zusammenhang stehen. Mitzuführende Papiere: Personalausweis oder Pass, Wbk und Jagdschein.</p> <p>§§ 13 Abs. 6, 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG, § 38 WaffG</p>	<p>Schießen grundsätzlich verboten, außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Notwehr und Nothilfe, falls unerlässlich, zum Beispiel bei Überfall auf sich oder einen anderen; - bei Notstand, zum Beispiel akute Gefahr durch tollwutverdächtigen Fuchs; - bei mutmaßlicher Einwilligung des betroffenen Revierinhabers (Fangschuss auf verletztes Wild bei Wildunfall in fremdem Revier). <p>Folge aus § 10 Abs. 5 WaffG und § 13 Abs. 6 WaffG § 32 Strafgesetzbuch</p>
Im Revier	<p>Mitnehmen der Waffe unter ständiger eigener Aufsicht „am Mann“. Kein Zurücklassen der Waffe und Munition in der verschlossenen Kanzel, Jagdhütte oder im Kfz. Jagdhütte: Bis zu drei Langwaffen in Sicherheitsbehältnis I erlaubt.</p> <p>§ 36 Abs. 1 u. 2 WaffG § 13 Abs. 6 und Abs. 11 AWaffV</p>	<p>Führen der Waffe erlaubt, Lang- und Kurzwaffe, schussbereit (geladen) und zugriffsbereit, im Revier:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur befugten Jagdausübung; - zum Jagd- und Forstschutz; - zum Ein- und Anschießen; - zur Hundeausbildung; - zum erlaubten Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen (zum Beispiel Kormorane und Rabenvögel), jeweils nur während der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit (UVV). Auf Fahrten im Revier (Straßen, Feld- u. Waldwegen) immer vollständig entladen, wegen UVV, außerdem droht beim Befahren von Straßen mit geladener Waffe Bestrafung wegen unerlaubten Führens und Unzuverlässigkeit. Mitzuführende Papiere: Personalausweis oder Pass, Wbk und Jagdschein, als Jagdgast ohne Begleitung des JAB auch schriftliche Jagderlaubnis. <p>§ 13 Abs. 6 und § 38 WaffG, § 3 Abs. 1 und Abs. 3 VSG 4.4</p>	<p>Schießen grundsätzlich erlaubt, aber nur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur befugten Jagdausübung; - zum Jagd- und Forstschutz; - zum Ein- und Anschießen; - zur Hundeausbildung; - zum erlaubten Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen (zum Beispiel Kormorane, Rabenvögel). Übungsschießen nur mit behördlicher Schießeralaubnis, ebenso das Schießen auf Haustiere mit Zustimmung des Eigentümers, zum Beispiel Erlösen eines kranken Hundes, Töten eines Damhirsches im Gatter. <p>§§ 10 Abs. 5, 13 Abs. 6 WaffG</p>

Ohne Gewähr/MVP

Die Tabelle kann auch unter www.wildundhund.de heruntergeladen werden